

## Bericht

### über die Arbeit des Petitionsausschusses gemäß § 12 des Gesetzes über die Behandlung von Petitionen an den Landtag Brandenburg (Petitionsgesetz)

#### I.

Dem Petitionsausschuss sind in der laufenden Legislaturperiode bisher 1717 Petitionen zugegangen. Von diesen und den aus der vorangegangenen Wahlperiode übernommenen Eingaben und Beschwerden hat der Ausschuss in 36 Sitzungen 1410 Petitionen abschließend bearbeitet.

Angaben über die Aufteilung der Petitionen nach Sachgebieten sind den vierteljährlich dem Plenum vorgelegten Übersichten zu Petitionen zu entnehmen; sie sind diesem Bericht daher nicht beigefügt. Aus diesen Übersichten kann auch entnommen werden, wie sich die Aufteilung der Petitionen nach Sachgebieten seit den letzten Berichtszeiträumen verändert hat.

#### II.

Der Petitionsausschuss des Landtages Brandenburg wird auf der Grundlage des Artikels 17 des Grundgesetzes sowie des Artikels 24 der Landesverfassung und nach den Regelungen des Artikels 71 der Landesverfassung und des Petitionsgesetzes tätig.

Dem Petitionsrecht kommt grundsätzlich eine doppelte Funktion zu. Zum einen räumt es dem Bürger einen verfassungsmäßig garantierten Anspruch darauf ein, dass sich das Parlament mit dem von ihm vorgetragenen Einzelfall beschäftigt und ihm nach Möglichkeit seinem Anliegen entsprechend Hilfe zuteilwerden lässt. Zum anderen vermitteln die Petitionen dem Parlament Informationen, die dieses zur Ausübung seiner Kontrollfunktion gegenüber der Exekutive, zur Beseitigung von Missständen, aber auch für die sachgemäße Handhabung seiner Gesetzgebungsgewalt benötigt. Der Petitionsausschuss ist bemüht, diese Informationen in besonders gelagerten Petitionen, insbesondere wenn sie die Tätigkeit des Landesgesetzgebers berühren, den zuständigen Fachausschüssen des Landtages zuzuleiten, damit diese die Thematik der Petitionen bei ihrer Arbeit mit berücksichtigen können.

Im Folgenden befasst sich der Bericht des Ausschusses in einem allgemeinen Teil mit bestimmten Sachverhalten, die entweder von der Zahl der Petitionen her oder aufgrund ihrer Bedeutung bemerkenswert sind (Teil III); anschließend folgt eine Schilderung von Einzelfällen (Teil IV), die die Arbeit des Ausschusses exemplarisch darstellen.

Datum des Eingangs: 27.02.2007 / Ausgegeben: 27.02.2007

### III.

#### **Änderungen bei der Erhebung der Rundfunk- und Fernsehgebühren**

Der Achte Rundfunkänderungsstaatsvertrag enthielt wesentliche Änderungen zur Erhebung der Rundfunk- und Fernsehgebühren. Einkommensschwache Personen hatten vor dem Inkrafttreten dieses Staatsvertrages die Gebührenbefreiung regelmäßig beim Sozialamt beantragt und dort ihr Einkommen offengelegt. Das Sozialamt war verpflichtet, das Einkommen der Antragsteller zu überprüfen und dann gegebenenfalls zu bescheinigen, dass Anspruch auf eine Rundfunkgebührenbefreiung besteht. Um dieses recht aufwendige Verfahren zu vereinfachen, wurde im Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag geregelt, dass eine Rundfunkgebührenbefreiung durch die Gebühreneinzugszentrale (GEZ) unter anderem genehmigt wird, wenn der Bürger durch bestimmte Sozialbescheide (z. B. Bescheide auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Bescheide für Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II) nachweist, dass er nur über ein geringes Einkommen verfügt und ihm somit eine Rundfunkgebührenbefreiung zusteht. Dadurch sollte eine Überprüfung des Anspruchs auf eine Gebührenbefreiung durch die Sozialämter entfallen; die Einkommensüberprüfung war bereits im Rahmen der Erarbeitung der Sozialbescheide durchgeführt worden. Eine Härtefallregelung für einkommensschwache Personen war nicht vorgesehen.

Den Petitionsausschuss des Landtages erreichte daraufhin eine Vielzahl von Petitionen zu Befreiungsverfahren, nachdem in den vergangenen Jahren nur recht wenige Petitionen zur Rundfunkgebührenerhebung beim Ausschuss eingegangen waren. Im Wesentlichen beklagten sich die Petenten darüber, dass sie, obwohl ihr Einkommen unter dem eines Empfängers von Arbeitslosengeld II läge, keine Gebührenbefreiung wegen geringen Einkommens erhielten. Da die Rundfunkgebührenbefreiung erst ab dem Monat gewährt wird, der auf die Beantragung der Rundfunkgebührenbefreiung folgt, beschwerten sich zahlreiche Petenten darüber, dass sie zum Beispiel ihre ALG II-Bescheide wegen der Überlastung der Bewilligungsbehörden erst mit Verzögerungen von bis zu sechs Monaten erhielten. Eine Rundfunkgebührenbefreiung werde daher trotz Bedürftigkeit erst nach mehreren Monaten ohne Rückwirkung gewährt, da die Vorlage des Sozialbescheides von der GEZ gefordert wurde. Auf der Tagung der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des Bundes und der Länder im April 2006 in Berlin wurde deutlich, dass es sich hier um eine bundesweite Problematik handelt, die sämtliche Petitionsausschüsse der Länderparlamente stark beschäftigt. Der Petitionsausschuss hatte in Einzelfällen die Möglichkeit, auf eine Abhilfe im Sinne der Petenten hinzuwirken. In einigen Fällen konnte darauf verwiesen werden, dass ein Antrag auf Grundsicherung im Alter gestellt werden könne und auch bei Bezug nur geringer Grundsicherungsleistungen zusätzlich eine Gebührenbefreiung erreicht werde. Darüber hinaus wurde in einigen Petitionen die bis dahin unzureichende Sachverhaltsaufklärung durch die Gebühreneinzugszentrale nachgeholt und das Vorliegen von Befreiungsgründen bestätigt. In zahlreichen Fällen musste der Petitionsausschuss jedoch auf die bestehende Rechtslage verweisen. Da der Ausschuss die aktuellen Regelungen zum Teil als unzufriedenstellend ansieht, hat er beschlossen, den zuständigen Fachausschuss des Landtages, den Hauptausschuss, über die in den Petitionen angesprochenen unterschiedlichen Thematiken zu unterrichten, damit dieser die Probleme bei der noch ausstehenden Beratung des Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages berücksichtigen kann.

## **Dauer gerichtlicher Verfahren**

Häufig wenden sich Petenten an den Ausschuss und beschwerten sich über richterliche Entscheidungen. Der Petitionsausschuss muss in diesen Fällen regelmäßig auf die verfassungsmäßig garantierte richterliche Unabhängigkeit verweisen. Dem Ausschuss ist es nicht möglich, auf richterliche Entscheidungen Einfluss zu nehmen. Dem Bereich der richterlichen Unabhängigkeit ist grundsätzlich auch die Terminierung von gerichtlichen Verfahren zuzuordnen. Der Ausschuss würde sich jedoch wünschen, dass die Terminierung von Verfahren in besonderen Fällen mit größerer Sensibilität gehandhabt werden würde. Eine Petentin teilte mit, dass ihr infolge eines Verkehrsunfalles berufs- und erwerbsunfähiger Sohn seit Jahren in einem Rechtsstreit mit der Versicherung des Unfallverursachers stehe. Sie beschwerte sich darüber, dass vom Gericht wiederholt festgesetzte Termine verlegt worden seien. Nachdem aus vom Gericht zu vertretenden Gründen ein für den Februar 2005 vorgesehener Termin zweimal verlegt worden war, sollte dieser nunmehr im September 2005 stattfinden. Wegen der Einweihung eines Gerichtsgebäudes wurde der Termin erneut verlegt; diesmal in den Januar 2006. Der Petitionsausschuss konnte nachvollziehen, dass derartige Terminverschiebungen auf kein Verständnis in der Bevölkerung stoßen.

Die Terminierung der Verfahren an den Gerichten ist jedoch nach Einschätzung des Petitionsausschusses zumindest in einigen Gerichtszweigen auch durch deren Überlastung gekennzeichnet. Insbesondere die Dauer verwaltungsgerichtlicher Verfahren ist im Land Brandenburg nach Auffassung des Ausschusses nicht zufriedenstellend. Dies wird auch vom zuständigen Ministerium in seinen Stellungnahmen gegenüber dem Petitionsausschuss zu den einschlägigen Petitionen immer wieder eingeräumt. Die Petenten beschwerten sich über Verfahren mit einer Dauer von mehr als vier Jahren und tragen nachvollziehbar vor, dass von einem effektiven Rechtsschutz nicht mehr die Rede sein könne. Nach Auffassung des Petitionsausschusses ist die unzufriedenstellende Rückstandssituation besonders an den Verwaltungsgerichten immer noch auf vereinigungsbedingte Verfahren zurückzuführen. Erfreut hat der Ausschuss zur Kenntnis genommen, dass die Zahl der Richterstellen an den Verwaltungsgerichten nicht, wie ansonsten üblich, an den – derzeit etwas rückläufigen – Eingängen bei den Gerichten bemessen wird, sondern dass auch die hohe Zahl der rückständigen Verfahren Berücksichtigung findet. Der Ausschuss wird in den kommenden Jahren aufmerksam verfolgen, ob sich hier eine Verbesserung der Situation – wie vom zuständigen Ministerium erhofft – abzeichnen wird.

## **Hartz IV und Arbeitslosengeld II**

Im vorangegangenen Jahresbericht hatte der Petitionsausschuss darauf verwiesen, dass bei ihm eine Vielzahl von Petitionen zu den Änderungen gesetzlicher Regelungen mit Inkrafttreten des Sozialgesetzbuches Zweites Buch (SGB II) und über das Tätigwerden der Arbeitsverwaltungen eingegangen war. Der Ausschuss konnte feststellen, dass die Zahl der Beschwerden aus diesem Bereich im vergangenen Jahr zurückgegangen ist. Insbesondere Beschwerden über die Dauer der Verfahren nahmen merklich ab. Offensichtlich ist es gelungen, die Bearbeitungszeiten in den Arbeitsgemeinschaften bzw. in den Landkreisen zu verkürzen. Das seinerzeit bereits geschilderte Problem der unterschiedlichen Zuständigkeiten für einzelne Teilbereiche beim Arbeitslosengeld II zwischen Bund und Ländern bzw. Kommunen tritt allerdings weiterhin auf, insbesondere dann, wenn Petenten sich nicht in erster Linie über das Ergebnis der Bearbeitung ihrer Anträge beschwerten, sondern über das Verhalten der Mitarbeiter.

## **Berichterstattung gegenüber dem Petitionsausschuss**

Die Dienststellen im Land Brandenburg, die verpflichtet sind, dem Petitionsausschuss auf Anforderung Stellungnahmen zu den Petitionen zukommen zu lassen, kamen ihrer gesetzlichen Verpflichtung in der Regel umfassend und fristgerecht nach. Im vergangenen Jahresbericht musste der Ausschuss noch darüber berichten, dass eine Bürgermeisterin ihrer Berichtspflicht wiederholt nicht nachgekommen war. Nachdem der Petitionsausschuss die zuständige Aufsichtsbehörde hierüber unterrichtete, wurde eine Disziplinarstrafe gegen die Bürgermeisterin festgesetzt. Mittlerweile erfolgt auch die Berichterstattung durch diese Dienststelle wieder beanstandungsfrei.

## **IV.**

### **Bezuschussung eines Familienurlaubs**

Einer alleinerziehenden Arbeitslosengeld-II-Empfängerin wurde auf entsprechenden Antrag hin ein Zuschuss zu einem Erholungsurlaub gewährt. Nachdem sie diesen Urlaub gemeinsam mit ihrem Sohn verbracht hatte, legte sie dem Verein, der für die Bewilligung des Zuschusses zuständig ist, eine Aufenthaltsbestätigung des Vermieters der Ferienwohnung vor. Nach Prüfung dieser Aufenthaltsbestätigung wurde der Bescheid über die Gewährung des Familienzuschusses mit der Begründung aufgehoben, dass eine finanzielle Förderung nur für Unterkünfte erfolgt, die im Gastgeberverzeichnis des jeweiligen Ferienortes eingetragen sind. Die Petentin hatte sich für den Urlaub eine preisgünstige Privatunterkunft besorgt. Nachdem ihr mitgeteilt worden war, dass der zunächst gewährte Zuschuss nicht an sie ausgezahlt wird, wandte sie sich mit der Bitte um Unterstützung an den Petitionsausschuss. Die Petentin wies darauf hin, dass sie sich den Urlaub ohne den Zuschuss finanziell nicht hätte leisten können.

Der Petitionsausschuss ließ sich daraufhin vom zuständigen Ministerium zum Sachverhalt berichten. Das Ministerium erläuterte die geltenden Fördervoraussetzungen, die im Fall der Petentin tatsächlich nicht vorlagen. Zugleich wurde seitens des Ministeriums jedoch anerkannt, dass die Petentin mangels eines gegenteiligen Hinweises durchaus davon ausgehen konnte, zu Recht eine Bewilligung des Ferienzuschusses erhalten zu haben. Aufgrund des schutzwürdigen Vertrauens der Petentin hätte der Bewilligungsbescheid nicht zurückgenommen werden dürfen. In Absprache mit dem Petitionsausschuss veranlasste das zuständige Ministerium daraufhin die Aufhebung des Rücknahmebescheides sowie die unverzügliche Auszahlung des Zuschusses an die Petentin. Dem berechtigten Anliegen der Petentin, die über die schnelle und unbürokratische Hilfe in ihrer Angelegenheit sehr erfreut war, konnte damit entsprochen werden.

### **Unterbringung eines Gefangenen abweichend vom Vollstreckungsplan**

Ein Untersuchungshaftgefangener beschwerte sich beim Petitionsausschuss darüber, dass er innerhalb kürzester Zeit mehrfach verlegt worden war. Durch die ständigen Verlegungen komme er innerlich nicht mehr zur Ruhe. Es sei für ihn psychisch unerträglich, ständig von einer Haftanstalt in eine andere verbracht zu werden. Der Petitionsausschuss stellte daraufhin fest, dass der Petent in einem Zeitraum von nicht einmal neun Monaten dreimal verlegt worden war und insgesamt in drei unterschiedlichen Haftanstalten inhaftiert war. Zum Zeitpunkt des Eingangs der Stellungnahme des zuständigen Ministeriums war der Petent bereits ein weiteres Mal verlegt worden, diesmal

in eine vierte Haftanstalt. Das Ministerium konnte dem Petitionsausschuss auch erläutern, warum diese Verlegungen vorgenommen worden waren: Der Petent befand sich zunächst in Untersuchungshaft, die jedoch wiederholt für zwischenzeitliche Strafhaften unterbrochen worden war. Dem Vollstreckungsplan des Landes entsprechend wurde der Petent daher ständig verlegt. Das Ministerium teilte dem Ausschuss weiter mit, dass gegen den Petenten ein weiteres Strafverfahren anhängig sei, nach dessen Abschluss er voraussichtlich erneut verlegt werden würde, nunmehr in eine fünfte Haftanstalt. Der Petitionsausschuss musste feststellen, dass der Petent tatsächlich an einer schweren psychischen Erkrankung leidet. Für den Ausschuss war daher nachvollziehbar, dass der ständige Wechsel der Haftanstalten und der damit verbundene Wechsel von Bediensteten und Mitgefangenen dem Vorbringen des Petenten entsprechend starke psychische Belastungen mit sich brachte. Darüber hinaus war in einer der Strafanstalten konstatiert worden, dass der Petent aufgrund seiner psychischen Erkrankung nicht für die in der Anstalt angebotenen Arbeitsmöglichkeiten bzw. arbeitstherapeutischen Beschäftigungen geeignet sei. Der Petent selbst hatte vorgebracht, dass er in der Anstalt, in der er zu Beginn untergebracht worden war, Tätigkeiten ausüben konnte, die ihm große Freude bereitet hätten. Aufgrund dieser Sachlage sah sich der Petitionsausschuss veranlasst, das zuständige Ministerium zu bitten, zu überprüfen, ob in diesem besonderen Fall des Petenten nicht eine Möglichkeit bestünde, abweichend vom Vollstreckungsplan eine Unterbringung in der Anstalt zu ermöglichen, in der der Petent zunächst untergebracht war. Erfreut nahm der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass das Ministerium auf diesen Wunsch des Ausschusses einging und auch die Haftanstalt eine Unterbringung des Petenten ermöglichte. Der Ausschuss konnte feststellen, dass der Petent in dieser Anstalt während der Arbeitszeit stundenweise in die arbeitstherapeutische Beschäftigung integriert und eine Motivation des Petenten für diese Tätigkeit erkennbar wurde. Zudem stieg offensichtlich auch die Vereinbarungsfähigkeit des Petenten. Der Petitionsausschuss führt dies im Wesentlichen darauf zurück, dass in diesem besonderen Falle den Wünschen des Petenten Rechnung getragen wurde und er die Gewissheit hatte, in der Umgebung der ihm vertrauten Haftanstalt verbleiben zu können.

### **Unkorrekter Hinweis in Straßenbaubeitragsbescheiden**

Ein Petent beschwerte sich beim Petitionsausschuss unter anderem über folgenden Hinweis, der Bestandteil des an ihn gerichteten Bescheides über die Erhebung eines Straßenbaubeitrages war: „Falls Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse die Begleichung des geforderten Beitrages in einer Summe nicht zulassen, können Sie eine Stundung mit Ratenzahlung beantragen, aber nur wenn Sie keinen Widerspruch gegen den Beitragsbescheid erheben.“

Für einen derartigen Hinweis, der eine Beschneidung der Rechtsbehelfsmöglichkeiten darstellt, existiert keine entsprechende gesetzliche Grundlage. Der Petitionsausschuss holte zum Sachverhalt eine Stellungnahme der Kommunalaufsichtsbehörde ein. Der insoweit zuständige Landrat bestätigte die rechtlichen Bedenken und trat deshalb an den Bürgermeister der fraglichen Stadt heran. Dieser teilte sodann mit, dass in der Vergangenheit alle erstellten Straßenbaubeitragsbescheide der Stadt mit dem fraglichen Hinweis versehen waren. Der Bürgermeister versicherte jedoch zugleich, dass in künftigen Bescheiden der letzte Halbsatz aus dem Hinweis zur Stundung nicht mehr enthalten sein wird.

Der Petitionsausschuss bedankte sich bei dem Petenten ausdrücklich für seine Petition, da sie dazu beigetragen hat, dass künftige Adressaten von Straßenbaubeitragsbescheiden der betreffenden Stadt nicht mehr mit dem unkorrekten und irreführenden Hinweis konfrontiert werden.

## **Fehlerhafter Umgang mit Strafanzeigen durch die Polizei und Staatsanwaltschaft**

Zirka 10 Jahre nach dem Tod ihres Ehemannes musste eine Petentin feststellen, dass dessen Grab auf dem kommunalen Friedhof in immer kürzeren Abständen von Unbekannten verwüstet und beschädigt wurde. Nachdem die Petentin zunächst davon ausgegangen war, dass es sich hierbei um Handlungen „jugendlicher Randalierer“ handele, stellte sie fest, dass die Beschädigungen nur an dem Grab ihres Ehemannes durchgeführt wurden. Blumen wurden herausgerissen und Pflanzschalen zerstört. Auf dem Grab wurde herumgetrampelt und letztendlich gar der Grabstein beschädigt. Zunächst wandte sich die Petentin an die Kommune und bat darum, Sicherungsmaßnahmen für das Grab zu initiieren. Seitens der Stadt konnte die Petentin – nach Auffassung des Petitionsausschusses zu Recht – nur darauf hingewiesen werden, dass man bemüht sei, im Rahmen des Möglichen die Friedhofsordnung durchzusetzen und dass das Friedhofsgelände im Übrigen durch die üblichen Einzäunungen etc. gesichert wird. Eine Einzelsicherung des Grabes wollte die Stadt aus Gründen der Friedhofsgestaltung nicht genehmigen. Die Petentin wandte sich daraufhin an die örtlich zuständige Polizeidienststelle, um dort eine Anzeige aufzugeben. Nach Angaben der Petentin wurde diese Anzeige jedoch nicht entgegengenommen und auf eine mögliche Eigeninitiative der Petentin und ihrer Familie verwiesen. Daraufhin versuchten die Petentin und ihre Familie sowie informierte Bekannte das Grab des Verstorbenen im möglichen Maße zu beobachten, um – wie von der Polizei angeraten – einen Täter festzustellen. Tatsächlich konnten dann Bekannte der Petentin deren Sohn kontaktieren, als sie beobachteten, dass zwei erwachsene Personen das Grab beschädigten. Der Sohn eilte herbei und stellte die beiden ihm unbekannt Personen zur Rede. Hierbei kam es zu Streitigkeiten, in deren Ergebnis der Sohn der Petentin unter anderem wegen Körperverletzung und Sachbeschädigung angezeigt wurde. Hierzu führte die Staatsanwaltschaft dann ein Ermittlungsverfahren durch, das letztendlich eingestellt wurde. Im Gegenzug erstattete die Petentin Strafanzeige gegen die beiden Personen, die bei der Beschädigung des Grabes vor Ort angetroffen wurden. Da sich die Beschädigungen am Grab über mehrere Jahre erstreckten, war für den Petitionsausschuss nachvollziehbar, dass dies die Petentin und ihre Familie psychisch sehr belastete. Völlig entsetzt musste die Petentin dann feststellen, dass die Staatsanwaltschaft das Verfahren gegen die an dem Grab angetroffenen Personen eingestellt hat.

Die Ermittlungen des Petitionsausschusses ergaben, dass sich zunächst die Mitarbeiter der Polizeidienststelle fehlerhaft verhalten hatten, als sie die Anzeige der Petentin nicht aufnahmen und diese auf eigene Sicherungsmaßnahmen verwiesen. Die Polizeibediensteten wären in jedem Fall verpflichtet gewesen, die Anzeige aufzunehmen und nach Abschluss eigener Ermittlungen an die Staatsanwaltschaft weiterzuleiten. Da die Petentin keine genaueren Angaben zum Zeitpunkt der versuchten Anzeigenaufgabe sowie zur Person der Polizeibediensteten machen konnte, konnten konkrete Maßnahmen nicht eingeleitet werden. Die Polizeibediensteten der Wache wurden jedoch noch einmal ausdrücklich auf ihre Verpflichtung zur Entgegennahme der Anzeige hingewiesen.

Bei der Bearbeitung der Strafanzeige gegen die beiden am Grab beobachteten Personen kam es dann zu mehreren Fehlern. Zunächst hatten die Polizeibediensteten der Polizeiwache zwar die Namen der Tatverdächtigen zu den Unterlagen genommen. Die Strafanzeige wurde jedoch fehlerhafterweise als gegen „unbekannt“ gerichtet aufgenommen. Die Anzeige wurde dann gegen „unbekannt“ ohne Vornahme weiterer Ermittlungen an die Staatsanwaltschaft übersandt. Dort wurden dann wiederum die Hinweise auf die Tatverdächtigen sowie mögliche weitere Ermittlungsansätze übersehen und das Verfahren eingestellt. Erst aufgrund der Petition und einer entsprechenden Anfrage des Petitionsausschusses wurden diese Fehler festgestellt. Die fehlerhafte Sachbehandlung wurde auch justizintern beanstandet und das dienstrechtlich Erforderliche veranlasst.

Der Petitionsausschuss konnte nicht nachvollziehen, warum in diesem Fall, in dem die Petentin und ihre Familie bereits geraume Zeit einer erheblichen psychischen Belastung ausgesetzt waren, nicht sorgfältiger mit den Strafanzeigen umgegangen worden war. Letztendlich konnte durch die Wiederaufnahme der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen dem Anliegen der Petentin im Wesentlichen Rechnung getragen werden.

### **Ausweisung von Grundstücken in einem Bebauungsplan**

Der Petent wandte sich mit der Bitte an den Petitionsausschuss, die unterschiedliche Ausweisung nachbarlicher Grundstücke in einem Bebauungsplan durch eine Stadt zu überprüfen. In dem fraglichen Bebauungsplan wurde ein Grundstück, das dem Petenten gehört, als Grünfläche ausgewiesen. Das benachbarte Grundstück, das im Eigentum der Stadt steht und im Flächennutzungsplan der Stadt ebenfalls als Grünfläche dargestellt ist, wurde dagegen im Bebauungsplan als Baugrundstück ausgewiesen.

In der Angelegenheit wurden zunächst Stellungnahmen vom Bürgermeister der betreffenden Stadt sowie vom zuständigen Landrat eingeholt. Der Bürgermeister verwies auf die von der Stadt vorgebrachten Gründe für die unterschiedliche Ausweisung der Grundstücke, wie insbesondere darauf, dass das städtische Grundstück im Gegensatz zum unbebauten Grundstück des Petenten in größerem Maße bebaut sei und bereits langjährig dauerhaft genutzt werde. Der Landrat konnte dies allerdings nicht bestätigen, sondern führte demgegenüber aus, dass die Bebauung vor dem Grundstück der Stadt ende und es sich bei beiden Grundstücken um teilweise mit kleinen Bäumen bewachsene Brachflächen handele. Nicht auszuschließen vermochte der Landrat nur, dass sich gegebenenfalls ein sehr geringer Teil der Bebauung des an das städtische Grundstück angrenzenden Flurstücks mit Nebengebäuden und einem Zaun auf dem Grundstück der Stadt befindet. Ein Grund für die unterschiedliche Behandlung der fraglichen Grundstücke war somit für den Landrat nicht erkennbar. Er ging daher vom Vorliegen eines Abwägungsfehlers aus. Seiner Ansicht nach hätten die Grundstücke im Rahmen der Ausweisung im Bebauungsplan gleichbehandelt werden müssen, solange die Stadt nicht gewichtige Gründe für eine ungleiche Behandlung vorträgt.

Der Petitionsausschuss gelangte im Rahmen seiner Überprüfung ebenfalls zu der Einschätzung, dass der vom Petenten erhobene Vorwurf eines Verstoßes gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz zutrifft, da sich die von der Stadt angeführten Gründe überwiegend als unrichtig dargestellt erwiesen haben und nach seiner Auffassung grundsätzlich keine Ungleichbehandlung rechtfertigen. Der Ausschuss legte dem Bürgermeister der Stadt seine Rechtsauffassung ausführlich dar.

Er wies ihn darauf hin, dass er die kommunale Planungshoheit durchaus respektiert, im Rahmen der Ausübung der Planungshoheit jedoch gesetzliche Regelungen und rechtliche Grundsätze und Maßstäbe zu beachten sind, die vom Petitionsausschuss überprüft werden können. Der Petitionsausschuss war bemüht, auf eine Abänderung des Bebauungsplanes der Stadt hinzuwirken. Die Bemühungen hatten leider keinen Erfolg; die Stadt hielt nach wie vor an ihrer Argumentation und bisherigen unterschiedlichen Ausweisung der Grundstücke fest.

Da die Kommunalaufsichtsbehörden nur im öffentlichen Interesse und nicht im privaten Interesse Einzelner tätig werden, war dem Petitionsausschuss keine Möglichkeit mehr gegeben, das Anliegen des Petenten weiter zu unterstützen. Dem Petenten konnte nur nahegelegt werden, eine verbindliche Klärung der Angelegenheit gegebenenfalls auf gerichtlichem Wege herbeizuführen.

### **Warmwasserkapazitäten in einer Justizvollzugsanstalt**

Ein Untersuchungsgefangener reichte eine Petition ein, in der er sich unter anderem darüber beschwerte, dass die Warmwasserkapazitäten für die Duschen nicht ausreichen würden und die Gefangenen nach der Beendigung ihrer Arbeit oftmals kalt duschen müssten.

Im Rahmen eines Vor-Ort-Termins in dieser Justizvollzugsanstalt informierte sich der Vorsitzende des Petitionsausschusses bei der Anstaltsleitung über den Zustand der Duschvorrichtungen und ließ sich berichten, welche Möglichkeiten grundsätzlich bestehen, um den Gefangenen ausreichendes Warmwasser zur Verfügung zu stellen.

Eine Überprüfung der organisatorischen Abläufe des Anstaltsalltags unter Berücksichtigung der technischen Kapazitäten in der Justizvollzugsanstalt ergab, dass die bisherige Bereitstellung von warmem Wasser mit den Tagesabläufen in den Hafthäusern nicht zureichend koordiniert gewesen ist. Der Petitionsausschuss ließ sich dazu vom zuständigen Ministerium berichten, dass diese unzureichende Koordinierung der Tagesabläufe dazu führte, dass bereits vor der Rückkehr von Gefangenen von der Arbeit aus den Arbeitsbetrieben andere Gefangene geduscht hatten und deshalb für die Arbeiter nicht mehr ausreichend warmes Wasser zur Verfügung stand.

Die Tagesablaufpläne, in denen die Duschzeiten festgelegt sind, wurden daraufhin überarbeitet und mit der Gebäudeleittechnik abgestimmt. Zudem wurde mit dem Einbau von Intervallduschen begonnen. Durch diese Maßnahmen und Neuregelungen kann jetzt gewährleistet werden, dass allen arbeitenden Gefangenen beim Duschen ausreichend warmes Wasser zur Verfügung steht.

### **Langer Umweg über Dienststellen des Landes**

Um ein Wohnhaus auf seinem Grundstück errichten zu können, musste ein Petent eine Genehmigung zur Fällung von Bäumen bei der Gemeinde beantragen. Die Gemeinde erteilte die Genehmigung, versah diese jedoch mit der Verpflichtung, einen höheren vierstelligen Betrag als Ausgleich zu zahlen oder aber bestimmte Bäume nachzupflanzen. Der Petent wandte sich gegen diese Auflagen und leitete letztendlich ein verwaltungsgerichtliches Verfahren ein. Aufgrund der bereits eingangs angesprochenen langen Bearbeitungszeiten bei den brandenburgischen Verwaltungsgerichten sah der Petent keine Möglichkeit, sein Bauvorhaben zu realisieren, da er ja gegen die Baumfällgenehmigung Klage erhoben hatte. In den folgenden anderthalb Jahren wandte sich der Petent mehrfach an das zuständige Landesministerium, das ihm den Sachverhalt erläuterte und insbesondere auf die örtliche Zuständigkeit verwies, da die Kommune eine Baumschutzsatzung verabschiedet hatte. Der Petent war der Auffassung, dass die Satzungsregelungen fehlerhaft seien und führte hierüber einen Diskurs mit dem Ministerium. Weiter nahm der Petent Kontakt zu dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages, dem Ministerpräsidenten sowie den zuständigen Richtern beim Verwaltungsgericht auf. Überall schilderte er seine Rechtsansicht hinsichtlich der Auflage zur Baumfällgenehmigung und brachte vor, dass er sein Bauvorhaben nicht realisieren könne, da das Verwaltungsgericht absehbar über seinen Fall nicht entscheiden würde. Er machte verschiedenste Vorschläge, insbesondere gegenüber dem Gericht, das sich mit seinem Vorgang inhaltlich noch gar nicht befasst hatte, um sein Bauvorhaben vor Abschluss des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abschließen zu können.

Nachdem der Petitionsausschuss sich von den zuständigen Ministerien über den Sachverhalt Stellungnahmen hat vorlegen lassen, wandte er sich auch an die zuständige Gemeinde. Das Stellungnahmeersuchen des Petitionsausschusses reichte aus, ein Gespräch zwischen der Gemeinde und dem Petenten herbeizuführen, in dem kurzfristig vereinbart wurde, dass der Petent nach einer Dokumentation des Baumbestandes die Bäume beseitigen und sein Bauvorhaben umsetzen kann. Wie der Bürgermeister bestätigte, geht es in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren lediglich um die Höhe der Ausgleichszahlungen bzw. die Art der Ausgleichsmaßnahmen, nicht aber um die Fällung der Bäume an sich. Es ist davon auszugehen, dass eine derartige Entscheidung bereits vor Jahren durch die Gemeinde getroffen worden wäre, wenn sich der Petent – den Hinweisen der Ministerien entsprechend – direkt an diese gewandt und nicht umfassende juristische Diskussionen mit den Landesministerien und anderen Dienststellen des Landes geführt hätte.

### **Dauer der Bearbeitung von Beihilfeanträgen**

Die Vertretung der Beamten einer Landesdienststelle wandte sich an den Petitionsausschuss und beklagte, dass die Bearbeitung von Beihilfeanträgen durch die zuständige Landesbehörde regelmäßig zwei bis drei Monate dauere. Die Petenten wiesen darauf hin, dass die betroffene Beschäftigtengruppe durch die Dauer der Bearbeitung erheblichen finanziellen Belastungen ausgesetzt sei. Der Petitionsausschuss stellte fest, dass nur Beihilfeanträge über einen Gesamtrechnungsbetrag von über 1.280,00 Euro vorrangig bearbeitet werden. Für alle übrigen Beihilfeanträge, die nach Einschätzung des Petitionsausschusses einen Großteil der Anträge ausmachen dürften, müsse derzeit mit einer Bearbeitungszeit von mindestens acht Wochen gerechnet werden, so das zuständige Ministerium in einer Stellungnahme. Das Ministerium teilte weiter mit, dass man bereits Maßnahmen eingeleitet habe, um „in den nächsten Monaten“ die Bearbeitungszeit auf vier Wochen zu reduzieren. Der Petitionsausschuss sah Veranlassung, sich mit der Stellungnahme des Ministeriums nicht zufrieden zu geben und bat einige Monate später um Mitteilung über die aktuelle Bearbeitungszeit für die Beihilfeanträge. Der Petitionsausschuss musste feststellen, dass sich die Bearbeitungszeit entgegen der Einschätzung des Ministeriums nicht verkürzt, sondern sogar um eine Woche auf mindestens neun Wochen verlängert hatte. Der Petitionsausschuss hinterfragte daraufhin kritisch die vom Ministerium zur Verkürzung der Bearbeitungszeiten eingeleiteten Maßnahmen und drang darauf, dass nunmehr effektive Maßnahmen zur Reduzierung der Bearbeitungszeiten ergriffen werden. Weitere zwei Monate später konnte der Ausschuss feststellen, dass sich die Bearbeitungszeiten nunmehr auf sechs Wochen reduziert haben; perspektivisch sollen diese innerhalb weiterer Monate auf vier Wochen verkürzt sein. Der Petitionsausschuss hat dies den Petenten mitgeteilt und geht davon aus, dass diese sehr wohl die erteilte Auskunft überprüfen und sich gegebenenfalls erneut an den Petitionsausschuss wenden werden.

Potsdam, 20. Februar 2007

Thomas Domres  
Vorsitzender des Petitionsausschusses